

Leistungsausschlüsse**Was wir nicht für Sie leisten können:**

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Bestimmte Leistungen können jedoch gemäß § 8 des Gesetzes vertraglich ausgeschlossen werden.

Die Leistungen, die im Seniorenpflegeheim „Am Wallplatz“ vertraglich ausgeschlossen werden müssen, sind hier aufgeführt und erklärt.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte unbedingt an.

Außerdem möchten wir Ihnen aufzeigen, welche Folgen eintreten, wenn die genannten Leistungen notwendig sind oder zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

Das Seniorenpflegeheim „Am Wallplatz“ ist nach seiner Konzeption bzw. seiner personellen und baulichen Ausstattung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern bzw. Versorgungsbedürfnissen zu versorgen:

Beatmungspflichtige Erkrankungen**Zeitweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit bedeutet,...**

dass der Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Niedersachsen geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen.

Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart.

Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

Der Ausschluss hat zur Folge,...

dass in dem Fall, dass der Heimbewohner diesen besonderen Versorgungsbedarf aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird.

Das gilt nicht, wenn eine ambulante intensiv-pflegerische Versorgung im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V (Krankenversicherung) im Heim sichergestellt werden kann.

Der Heimträger kann die intensiv-pflegerische Versorgung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Heimbewohner durchsetzen.

Erstellt am:2003	Verteiler: Kunden	Überarbeitet am: 21.09.2010	Freigegeben am: 21.09.2010
Erstellt von: Verw.	Revision: 01	Überarbeitet von: QZ SPH	Freigegeben von: Rosengarten
	Ersetzt Revision: 0	Prozesseigentümer: EL	
F - IV.1.1.4 - 14	Geplante Revision 4. Quartal 2012	Aufbewahrungsort: Informationsmappe/QM/QM Handbuch	Seite 1 von 3

Leistungsausschlüsse

Dies obliegt dem Heimbewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst

Erforderliche Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung / Abteilung**Eine Unterbringung ist erforderlich, wenn...**

sie durch das Vormundschaftsgericht / Betreuungsgericht angeordnet ist oder zum Wohl des Heimbewohners erforderlich ist und angeordnet werden müsste, weil auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Heimbewohners die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (§ 1906 BGB).

Betroffen sind davon insbesondere Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen des so genannten Läuferstyps / mit Hinlauftendenz.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Niedersachsen geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen.

Entsprechend sind auch nicht die spezielle bauliche Ausstattung sowie die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der Betroffenen in einer geschlossenen Abteilung mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart.

Ihrem besonderen Betreuungsbedarf kann nur in spezialisierten Einrichtungen bzw. Abteilungen mit dafür spezifisch qualifiziertem Fachpersonal entsprochen werden.

Der Ausschluss hat zur Folge, ...

dass in dem Fall, dass der Heimbewohner diesen besonderen Versorgungsbedarf aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird.

Suchtmittelabhängigkeit, chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker, Morbus Korsakoff**Die Krankheitsbilder zeichnen sich dadurch aus, dass ...**

der Betroffene psychische und organische Beeinträchtigungen aufweist, die oftmals zu Desorientierung, Gedächtnisstörungen, Selbstvernachlässigung und nicht selten zu aggressivem oder autoaggressivem Verhalten führen.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Niedersachsen geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen.

Erstellt am:2003	Verteiler: Kunden	Überarbeitet am: 21.09.2010	Freigegeben am: 21.09.2010
Erstellt von: Verw.	Revision: 01	Überarbeitet von: QZ SPH	Freigegeben von: Rosengarten
	Ersetzt Revision: 0	Prozesseigentümer: EL	
F - IV.1.1.4 - 14	Geplante Revision 4. Quartal 2012	Aufbewahrungsort: Informationsmappe/QM/QM Handbuch	Seite 2 von 3

Streplingerode 13

38350 Helmstedt

Tel.: 05351/ 58 59-0*

Fax: 05351/ 58 59-98 / eMail: seniorenheim.wallplatz@drk-kv-he.de

Leistungsausschlüsse

Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der Betroffenen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Ihrem besonderen Betreuungsbedarf kann nur in spezialisierten Einrichtungen mit dafür spezifisch qualifiziertem Fachpersonal entsprochen werden.

Der Ausschluss hat zur Folge, ...

dass in dem Fall, dass der Heimbewohner die entsprechenden Erkrankungen aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird.

Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird hinsichtlich der oben stehenden Krankheitsbilder bzw. besonderen Versorgungsbedarfe durch den abzuschließenden Vertrag ausgeschlossen werden.

Erstellt am:2003	Verteiler: Kunden	Überarbeitet am: 21.09.2010	Freigegeben am: 21.09.2010
Erstellt von: Verw.	Revision: 01	Überarbeitet von: QZ SPH	Freigegeben von: Rosengarten
	Ersetzt Revision: 0	Prozesseigentümer: EL	
F - IV.1.1.4 - 14	Geplante Revision 4. Quartal 2012	Aufbewahrungsort: Informationsmap- pe/QM/QM Handbuch	Seite 3 von 3